ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 für Beratung im Einwohnerrat (Teil 3 - Bevölkerungsanliegen) Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: -

Geändert: 1.1-1 Aufgehoben: –

Die Einwohnergemeinde Aarau

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 1.1-1 (Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 30 (neu)

2.4 Partizipation

§ 30a (neu)

Bevölkerungsanliegen

- ¹ Mindestens 10 Einwohnerinnen oder Einwohner, die im Besitz des Schweizer Bürgerrechts, einer Niederlassungsbewilligung (Kategorie C) oder einer Aufenthaltsbewilligung (Kategorie B) sind, können gemeinsam ein Bevölkerungsanliegen einreichen.
- ² Das Bevölkerungsanliegen darf nur einen Gegenstand zum Inhalt haben und muss im Zuständigkeitsbereich der städtischen Organe liegen.
- ³ Der Einwohnerrat beschliesst darüber, ob er das Bevölkerungsanliegen aufnimmt oder nicht.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung der Gemeindeordnung unter Ziff. I wird nach deren Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Aarau, xx.yy.202x

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident Christian Oehler

Der Ratssekretär Stefan Berner

In der Urnenabstimmung vom xx.xx.202x von den Stimmberechtigten angenommen. Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am xx.xx.202x genehmigt.

⁴ Eine Vertretung ist berechtigt, das Bevölkerungsanliegen vor dem Einwohnerrat zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.

⁵ Das Nähere wird im Geschäftsreglement des Einwohnerrats geregelt.